

# LIZENZVERTRAG FÜR BENUTZER VON “SUNET PLUS”

## WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Sunet*plus* wurde im Auftrag der Suva in Zusammenarbeit mit weiteren Versicherern als Branchenlösung von BBT Software AG entwickelt. Es handelt sich dabei um eine Softwarelösung zur elektronischen Schadenmeldung, welche Ihnen als Kunde der Versicherung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Indem Sie Sunet*plus* installieren, kopieren, downloaden, anderweitig verwenden oder darauf zugreifen, schliessen Sie, entweder als natürliche oder als juristische Person, einen rechtsgültigen Lizenzvertrag mit der Versicherung ab.

## 1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Installation, dem Downloaden, Kopieren oder sonstigen Verwenden oder darauf Zugreifen in Kraft und dauert bis zur Auflösung des zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsvertrages, resp. der Versicherungspflicht oder bis auf Widerruf Seitens der Versicherung.

Als Kunde der Versicherung erhalten Sie gratis ein Exemplar der Software Sunet*plus*. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Sunet*plus* stehen aber ausschliesslich der Suva zu.

Sie erwerben somit das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht zum Gebrauch der Software Sunet*plus*. Unter Gebrauch ist das Aktivieren der Software und damit Arbeiten gemeint.

Sie dürfen das Programm in ihrem Unternehmen einsetzen, anderen aber weder direkt noch indirekt zugänglich machen, noch in irgendeiner Art und Weise das Urheberrecht der Versicherung verletzen.

Sie dürfen die Software nur gebrauchen, nicht abändern.

Sie haben nicht das Recht, die Software oder die dazugehörige Dokumentation an einen Dritten weiterzugeben.

Sie haben das Recht, von Sunet*plus* eine Sicherungskopie herzustellen.

Sollte das Ihnen übergebene Exemplar allerdings aus irgendwelchen Gründen nicht funktionieren, erhalten Sie von der Versicherung ein neues Exemplar.

Diese Lizenz gilt immer nur auf die aktuelle Version, bzw. das aktuelle Release. Die Versicherung wird Sie mit den jeweiligen neuen Versionen und Releases beliefern. Sie verpflichten sich, diese nach deren Erhalt schnellstmöglich zu installieren. Der Einsatz eines älteren Releases erfolgt auf eigenes Risiko und jegliche Haftung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Für jede Verletzung dieser Urheberrechte schulden Sie der Versicherung eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100.00. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie die gerichtliche Durchsetzung der Urheberrechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sie versichern, sich über Sunet*plus* vor dessen Installation ein umfassendes Bild gemacht zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Gewährleistungspflicht für Sunet*plus* wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

## 2. Support

Der Support umfasst den fachlichen und den technischen Support und erfolgt durch die Firma BBT Software AG direkt gegenüber dem Lizenznehmer (Hotline). Darüber hinausgehende Leistungen sind kostenpflichtig und werden nur auf der Grundlage eines separaten Vertrages erbracht.

Supportleistungen werden nur auf den jeweils aktuellen Versionen und Releases erbracht.

### **3. Datenschutz**

Die Versicherung weist die Lizenznehmer von Sunet*plus* darauf hin, dass mit Sunet*plus* und den Folgeversionen vorwiegend Daten bearbeitet werden, welche vom Gesetzgeber als besonders schützenswert bezeichnet werden. Es bestehen in diesem Zusammenhang erhöhte Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit, welche dem Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person dienen. Der Kunde ist verpflichtet, für seinen Bereich dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sind.

Die Versicherung garantiert, dass sie für ihren Bereich alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen getroffen hat.

### **4. Haftung**

Für direkte Schäden, welche dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, haftet die Versicherung nur bei grobem Verschulden und nur bis zu einem Betrag von maximal CHF 5'000.00 pro Schadenfall. Die Haftung für indirekte Schäden wird ausgeschlossen.

### **5. Schlussbestimmungen**

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sollte eine Partei ihre Rechte aus diesem Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht geltend machen, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand das Gericht am Hauptsitz der Versicherung.